

GL_GERICHTE GL-884 vom 15. September 2017

GL Gerichte, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-884

FR: GL_GERICHTE GL-884 du 15 septembre 2017

IT: GL_GERICHTE GL-884 del 15 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

und 2 des Urteils des Kantonsgerichtspräsidenten vom 23. März 2017 im Verfahren ZG.2016.00543 aufzuheben und es sei auf die Klage des Berufungsbeklagten vom 15. August 2016 nicht einzutreten.

E. 2

Der Berufungsklägerin sei für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt C._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 3

Gegen diesen Zwischenentscheid erhob die Beklagte mit Rechtsschrift vom 19. April 2017 rechtzeitig Berufung und stellte die einleitend wiedergegebenen Anträge (act. 29). Am 18. Mai 2017 bewilligte der Obergerichtspräsident deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und bestellte ihr C._____ als unentgeltlichen Rechtsbeistand (act. 34). Weiter zog das Obergericht die Akten des vor Klageerhebung beim Vermittleramt Glarus Nord durchgeführten Schlichtungsverfahrens bei (act. 35-36/1-9).

E. 4

Aus den dargelegten Gründen und insbesondere weil gemäss der Rechtsprechung nicht leichthin von einer Ungültigkeit der Klagebewilligung auszugehen ist (vorne, E. III.C.1.), hat die Vorinstanz den beklagtischen Einwand der ungültigen Klagebewilligung im Ergebnis zu Recht verworfen und ist zu Recht auf die Klage eingetreten. Die Berufung ist demzufolge abzuweisen und der angefochtene vorinstanzliche Entscheid ist vollumfänglich zu bestätigen.

IV. (Kosten- und Entschädigungsfolgen)

1.

Bei diesem Ausgang ist die nicht selbstständig angefochtene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens (act. 26 E. III. und Dispositiv-Ziff. 2) ohne Weiteres zu bestätigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2.

Da die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin (Beklagten) aufzuerlegen, jedoch zufolge ihr gewährter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 123 ZPO). Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Berufungsklägerin ist für das Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Dem Berufungsbeklagten (Kläger) ist keine

Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Berufungsverfahren kein nennenswerter Aufwand erwachsen ist (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.